

Mutterschutz und Elternzeit

Auch während des Mutterschutzes und der Elternzeit kann Ihre Anwartschaft auf Betriebsrente bei der Zusatzversorgungskasse Sachsen-Anhalt (ZVK) weiter anwachsen.

Der Mutterschutz

Der rechtliche Hintergrund ...

... beruht auf einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 13. Januar 2005. Dieser befand, dass ein Verstoß gegen Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe g der europäischen Richtlinie zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen bei den betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit vorliegt, wenn Mutterschutzzeiten bei der Berechnung der Betriebsrente nicht berücksichtigt werden.

Aufgrund dieser Entscheidung kam der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 1. Juni 2005 zu dem Ergebnis, dass Zeiten des Mutterschutzes wie Umlagenanteile zu berücksichtigen sind, also diese Zeiten einer Beschäftigung gleichgestellt werden sollen.

Die Richtlinie, gegen die der EuGH einen Verstoß festgestellt hat, stellt auf Zeiten ab dem 18. Mai 1990 ab – Mutterschutzzeiten sind deshalb zunächst ab diesem Zeitpunkt zu berücksichtigen. Für den Zeitraum des Mutterschutzes muss jedoch tatsächlich eine Pflichtversicherung bei einer Zusatzversorgungseinrichtung vorgelegen haben – in den neuen Bundesländern also frühestens mit der Einführung der Zusatzversorgung ab 1. Januar 1997.

Ihr Antrag ...

... ist wichtig – nur dann können Mutterschutzzeiten, die bis zum 31.12.2011 anfielen, berücksichtigt werden.

Bitte reichen Sie Ihren Antrag schriftlich bei der ZVK ein.

Als Unterstützung haben wir ein Antragsmuster für Sie vorbereitet – einfach die Rückseite ausfüllen und an uns zurücksenden.



© Nidderlander - Fotolia.com

Wichtig: Bitte legen Sie entsprechende Nachweise zu den Mutterschutzzeiten bei. Dies kann z. B. eine Bescheinigung Ihrer Krankenkasse oder der Rentenverlauf der gesetzlichen Rentenversicherung sein.

Erfasst ...

... werden Ihre Mutterschutzzeiten in Ihrem persönlichen Versichertenkonto bei der ZVK – über den dann neuen Versicherungsverlauf und die neu ermittelte Betriebsrentenanwartschaft informieren wir Sie entsprechend.

Für Mutterschutzzeiten ab dem 01.01.2012 ...

... müssen Sie keinen Antrag stellen! Ihr Arbeitgeber meldet uns Ihre Daten automatisch.

Die Elternzeit

Während der Elternzeit ...

... bleibt Ihre Versicherung bei der ZVK bestehen und Ihre bisherige Anwartschaft erhalten. Sie erhalten nach der Mutterschutzzeit für jeden vollen Monat, in dem Ihr Arbeitsverhältnis wegen Elternzeit ruht, eine Rentengutschrift (soziale Komponente). Ihre Versicherung wird so behandelt, als ob pro Monat der Elternzeit von Ihrem Arbeitgeber Beiträge aus einem Verdienst von monatlich 500 € an uns entrichtet würden. Trotz Elternzeit und ruhendem Arbeitsverhältnis unterstellen wir also einen Verdienst von 500 €. Dementsprechend erhöht sich Ihre Betriebsrentenanwartschaft auch während der Elternzeit. Ihre konkrete Betriebsrentensteigerung können Sie aus dem Versicherungsnachweis entnehmen, den wir Ihnen jährlich zusenden.

Bei Wiederaufnahme einer Beschäftigung ...

... während der Elternzeit bei dem Arbeitgeber, bei dem Ihr Arbeitsverhältnis ruht, erhalten Sie keine Betriebsrentengutschrift in Form der sozialen Komponente mehr. Stattdessen werden aus Ihrem tatsächlichen Verdienst Umlagen und Beiträge an die ZVK gezahlt. Nehmen Sie während der Elternzeit eine Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber als dem, bei dem das Arbeitsverhältnis ruht, auf, so wird die soziale Komponente weiter gewährt.

Ein weiteres Kind ...

... wird während der Elternzeit geboren: Sie erhalten auch für dieses Kind eine Betriebsrentengutschrift ab dem Zeitpunkt, ab dem für dieses Kind ein Anspruch auf Elternzeit besteht. Bis zum Ablauf der Elternzeit für das 1. Kind werden dann für beide Kinder je 500 € im Monat als soziale Komponente gewährt; insgesamt kann der Anspruch für maximal 36 Monate pro Kind bestehen.



Zusatzversorgungskasse Sachsen-Anhalt
Carl-Miller-Str. 7
39112 Magdeburg

Name, Vorname

Geburtsdatum

ZVK-Versicherungsnummer

Beantragung der Mutterschutzzeiten in der Zusatzversorgung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich die Berücksichtigung der Schutzfristen nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 Mutterschutzgesetz (Mutterschutzzeiten) im Rahmen der Zusatzversorgung.

Anbei habe ich Ihnen folgenden Nachweis beigefügt:

- Bescheinigungen der Krankenkasse über Zahlung des Mutterschutzgeldes
- Versicherungsverlauf der gesetzlichen Rentenversicherung

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

oder per Fax an
0391 62570-299